



## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Oktober 2023, Zahl: 828/2023/Markt, mit der eine **Marktordnung** für die Marktgemeinde Maria Saal erlassen wird (Marktordnung)

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen der Marktgemeinde Maria Saal (einschließlich Gelegenheitsmärkte - § 286 der Gewerbeordnung 1994) mit Ausnahme der Viehmärkte.

### § 2

#### **Markttage, Marktzeiten, Marktgegenstände und Marktplätze**

##### **(1) Monatsmarkt/Wochenmarkt**

Dieser Markt kann an einem Freitag oder Samstag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) stattfinden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Spirituosen, Obst und Gemüse, Imbisse, Mehlspeisen, Süßwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Honigerzeugnisse, Kosmetika wie Salben, Cremen und Tinkturen

b) Nebengegenstände:

Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Schmuck, Souvenirs, Handarbeiten, Bastelerzeugnisse, Gärtnereiprodukte, Kerzen

##### **(2) Ostersonntag und Ostermontag, Palmsamstag und Palmsonntag**

Dieser Markt kann an den oben angeführten Tagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) stattfinden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Spirituosen, Obst und Gemüse, Imbisse, Mehlspeisen, Süßwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Honigerzeugnisse, Kosmetika wie Salben, Cremen und Tinkturen

b) Nebengegenstände:

Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Schmuck, Souvenirs, Handarbeiten, Bastelerzeugnisse, Gärtnereiprodukte, Kerzen

##### **(3) Pfingstsamstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag**

Dieser Markt kann an den oben angeführten Tagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) stattfinden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Imbisse, Mehlspeisen, Süßwaren, Spielwaren, Geschenkartikel, Haushaltwaren, Holzwaren, Keramik, Glas und Porzellan, Eisenwaren

b) Nebengegenstände:

Spirituosen, Kleidung, Modeschmuck, Souvenirs, Kosmetika wie Salben, Cremes und Tinkturen, Kleidung, Geschirr, Kerzen

#### **(4) Maria Himmelfahrt**

Am 15. August kann in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) ein Markt stattfinden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Imbisse, Mehlspeisen, Süßwaren, Spielwaren, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Holzwaren, Keramik, Glas und Porzellan, Eisenwaren

b) Nebengegenstände:

Spirituosen, Kleidung, Modeschmuck, Souvenirs und Kosmetika wie Salben, Cremes und Tinkturen, Kleidung, Geschirr, Kerzen

#### **(5) Fronleichnam**

An diesem Tag kann in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) ein Markt stattfinden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Imbisse, Mehlspeisen, Süßwaren, Spielwaren, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Holzwaren, Keramik, Glas und Porzellan, Eisenwaren

b) Nebengegenstände:

Spirituosen, Modeschmuck, Souvenirs, Kosmetika wie Salben, Cremes und Tinkturen, Kleidung, Geschirr, Kerzen

#### **(6) Kultur- und Brauchtumsherbst**

Am ersten oder zweiten Sonntag im September (Sonntag vor Schulbeginn), findet in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr im Kärntner Freilichtmuseum der Kultur- und Brauchtumsherbst statt. Dieser kann auch auf den Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) und den Trattenparkplatz (Parz.Nr. 1282/1, KG 72140) erweitert werden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände: Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Spirituosen, Imbisse, Mehlspeisen, Süßwaren, Honigerzeugnisse, Kosmetika wie Salben, Cremes und Tinkturen

b) Nebengegenstände:

Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Schmuck, Souvenirs, Handarbeiten, Bastelerzeugnisse, Keramik, Glas, Porzellan, Tonprodukte, Kerzen

#### **(7) Flohmarkt**

Dieser Markt kann samstags und sonntags (Mai bis Oktober) in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) stattfinden.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Gegenstand des Flohmarktes ist der An- und Verkauf von Antiquitäten (Schmuck, Uhren, Möbel, Bilder, Bücher, Second-Hand, Markenkleidung, Spielzeug, Fotozubehör, Sammlerobjekte) usw.

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel

#### **Adventmarkt**

An den vier Wochenenden (Freitag, Samstag und Sonntag) vor Weihnachten kann in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr am Hauptplatz in Maria Saal (Parz.Nr. 1920/1, KG 72140) der Adventmarkt stattfinden.



Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:  
Bäuerliche Produkte, Handarbeit (Schmuck, Holzwaren, Krippen, Keramik, Glas, Ton, Porzellan usw.), Bastelerzeugnisse, Kerzen, Honigprodukte
- b) Nebengegenstände:  
Getränke aller Art, Spirituosen, Imbisse, Mehlspeisen und Weihnachtsbäckerei, Kosmetika wie Salben, Cremen und Tinkturen

Auf dem Markt dürfen die Marktplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach dessen Ende geräumt und gereinigt zu verlassen. Des Weiteren hat die Ladetätigkeit auf dem für den Markt bestimmten Flächen spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn zu enden. Am Marktplatz dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden. Bei mehrtägigen, aufeinanderfolgenden Markttagen können die Marktstände über Nacht, auf eigene Gefahr, stehen bleiben.

Das Parken von Fahrzeugen, Packwägen, Anhängern etc. während des Marktes ist ausnahmslos an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt.

### **§ 3**

#### **Marktparteien**

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Bestimmungen feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane haben Gewerbetreibende ihren Auszug aus GISA vorzuweisen.

### **§ 4**

#### **Vergabe und Verlust der Marktstandplätze**

- (1) Die Vergabe der Marktstandplätze erfolgt unter Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan der Marktgemeinde Maria Saal. Die Zuweisung gilt für den jeweiligen Markttag.
- (2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen.
- (3) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (4) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl an Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (5) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf dem Markt verboten.
- (6) Wird ein gem. Abs. 1 zugewiesener Marktstandplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht belegt, so erlischt die Zuweisung und kann der Marktplatz für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

- (7) Zuweisung gem. Abs. 1 sind unter Vorschreibung von Auflagen insbesondere hinsichtlich der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, oder Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes des transportablen Marktstandes sowie der Form von Ankündigung zu erteilen.
- (8) Die Vergabe der Marktstandplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (mündlich oder schriftlich).

## **§ 5**

### **Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit**

Die Ausübung der Markttätigkeit ist zu untersagen, wenn:

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnungen andere als nach § 3 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden;
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 367 (1) Zif. 1 oder 2 der Gewerbeordnung 1994 bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist;
- d) die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nur teilweise entrichtet wurde.

## **§ 6**

### **Marktpolizeiliche Bestimmungen**

- (1) Marktparteien haben sich über Verlangen eines Marktaufichtsorganes oder der Sicherheitsbehörden auszuweisen. Sie, sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufichtsbehörden Zutritt zu den Marktstandplätzen und Verkaufswagen zu gewähren und den marktpolizeilichen Anordnungen des Marktaufichtsorganes unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art, ist verboten.
- (3) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen und Adresse sichtbar zu versehen.

## **§ 7**

### **Marktentgelte**

- (1) Für die zugewiesenen Marktplätze sind an die Marktgemeinde Maria Saal Marktentgelte zu entrichten, deren Höhe gesondert vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (2) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktstandplatz zugewiesen



**MARKTGEMEINDE MARIA SAAL**  
**Am Platzl 7, 9063 Maria Saal**

Telefon: 04223/2214-19 • Fax: 22  
kerstin.messner@ktn.gde.at  
www.maria-saal.gv.at

worden ist, oder der ihn tatsächlich benützt.

- (3) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktentgelte erforderliche Angaben richtig und vollständig zu machen.
- (4) Die Marktentgelte werden mit der Zuweisung oder Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes fällig und sind sofort zu entrichten.
- (5) Werden zugewiesene Marktplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktentgelten.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal „Marktordnung“ vom 16. Dezember 1987 und die „Standplatzgebührenverordnung“ vom 12. April 1978, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller